

lang vermisste strafrechtliche Teil (Kapitel 8) aufgenommen wurde.

Der Lieferumfang hat sich im Vergleich zur Voraufgabe verändert. Auf die mit der ersten Auflage gelieferte „Scanner-Maus“ wurde verzichtet, sie wird auch nicht mehr benötigt. Auch die zur Verlinkung der gedruckten Informationen mit Online-Informationen noch erforderlichen Barcodes („Wizivay-Technik“) sind im Text nicht mehr vorhanden. Dies verbessert die Lesbarkeit des gedruckten Textes erheblich. Beibehalten wurde der Online-Zugang zu Juris, der die Nutzung der Online-Ausgabe für zwölf Monate erlaubt. Zur Verfügung stehen so neben dem Werk selbst, das online in unregelmäßigen Abständen aktualisiert wird, die im Buch in Bezug genommenen Quellen. Dieser Zugang kann allerdings nicht im Rahmen eines bereits bestehenden Zugangs zu Juris bspw. über eine Landeskenntung erfolgen, sondern muss ggf. neu angelegt werden. Eine parallele Anmeldung bei Juris in zwei verschiedenen Fenstern eines Internet-Browsers am gleichen Arbeitsplatzrechner, um ergänzend zu recherchieren, ist aber möglich.

Neben der gedruckten Ausgabe ist eine digitale Version als sog. E-Book im Standard-Format EPUB erschienen. Aus nahe liegenden Gründen unterliegt das ca. 3,6 MByte große E-Book einem digitalen Rechte-Management, das mit Hilfe des Programms „Adobe Digital Editions“ umgesetzt wird. Erforderlich ist neben der Installation des Programms eine sog. Adobe-ID. Beides ist kostenfrei bei Adobe – dem Hersteller des bekannten PDF-Leseprogramms Acrobat Reader – erhältlich. Zur Installation der Software sind erweiterte Nutzer- bzw. Administrator-Rechte nötig, über die nicht jeder Nutzer eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Rechners verfügt. Als Lesegeräte geeignet sind neben üblichen Personalcomputern mobile Geräte wie Note- oder Netbook, Smartphone oder E-Book-Reader, sofern sie eine Verwaltung von Nutzungsrechten mit Adobe Digital Editions erlauben (derzeit z.B. nicht Amazon Kindle). Sinnvoll ist ein Lesegerät mit einer Bildschirmdiagonale ab 9 Zoll (ca. 22 cm), auch wenn ein Smartphone wie das Apple iPhone mit einer Bildschirmdiagonale von 3,5 Zoll (ca. 9 cm) benutzt werden könnte. Die digitale Ausgabe ersetzt die gedruckte, 1,75 kg wiegende Ausgabe weitgehend. Beide sind „offline“ nutzbar und können jederzeit körperlich – als Buch oder mit Lesegerät – mitgenommen werden. Beide haben systembedingt Vor- und Nachteile, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann. Anzumerken ist, dass das E-Book keine Fundstellen mit der Online-Ausgabe verlinkt.

## Prof Dr. Dirk Heckmann (Hg.), Internetrecht

Juris Praxiskommentar, 2. Auflage 2009, gebunden: 972 Seiten, mit Online-Zugang (12 Monate, bis zu 3 Nutzer), ISBN: 978-3-938756-63-8, EUR 139,00

Digital: E-Book (EPUB), Libri.Digital: S66466683, EUR 69,00

Das Internetrecht und das damit in Zusammenhang stehende Recht der elektronischen Medien ist wie kein anderes Rechtsgebiet einem schnellen Wandel unterworfen. Nach der im Jahr 2007 erschienenen 1. Auflage hat der Verlag – die Juris GmbH – die erwartete neue Auflage veröffentlicht. Als Herausgeber zeichnet erneut der an der Universität Passau tätige Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbds. Sicherheits- und Internetrecht Prof Dr. *Dirk Heckmann*. Neu als Mitautor ist der Wissenschaftliche Mitarbeiter Dr. *Frank Braum*, der die Kapitel 6 und 7 bearbeitet hat. Das Werk hat im Vergleich zur ersten Auflage (772 Seiten, vgl. Besprechung in Die Justiz 2008, 286) inhaltlich an Gewicht gewonnen, da in die gebundene Ausgabe nun der bis-

Das gedruckte Buch entspricht in seiner Aufmachung und im Format gängigen Kommentaren. Da das Internetrecht verschiedene Rechtsgebiete berührt, hat *Heckmann* nur im ersten Kapitel das Telemediengesetz durchgehend kommentiert. Anschließend gliedert sich das Werk in folgende, in Kapitel getrennte Bereiche: Domainrecht, Urheberrecht, E-Commerce, E-Government, Elektronischer Rechtsverkehr, Telekommunikation am Arbeitsplatz und Strafrecht. Ihr Inhalt wird durch ein knappes zweiseitiges Inhaltsverzeichnis erschlossen. Den einzelnen Kapiteln bzw. Abschnitten sind Gliederungsübersichten vorangestellt, die einen detaillierten Überblick bieten. Eine Zusammenfassung des Inhaltsverzeichnisses und der Gliederungen wäre wünschenswert.

Mit Hilfe des ausführlichen Stichwortverzeichnisses sind die gesuchten Textstellen, die durch Randnummern zitierbar sind, im gedruckten Werk leicht aufzufinden. Die Randnummern sind nur im einzelnen Kapitel bzw. innerhalb der Abschnitte des vierten Kapitels fortlaufend. Dies hat den Vorteil, dass Änderungen und Ergänzungen nicht Auswirkung auf die gesamte Nummerierung haben. Weiterführende Literatur wird im Literaturverzeichnis – nebst Rechtsprechung – am Ende eines jeden Kapitels oder Abschnitts genannt.

Die Kommentierung des TMG lässt schon wie in der Vorauflage keine Wünsche offen. Technikbezogene Begriffe (z.B. Access-Provider), an die rechtliche Fragestellungen anknüpfen (vgl. § 8 TMG) werden, den Text anschaulich ergänzend, durch Grafiken erläutert. Die übrigen Kapitel orientieren sich praxisingerecht an so genannten Lebenslagen. Im sechsten Kapitel stellt *Braum* alle Sparten des elektronischen Rechtsverkehrs einschließlich der Fragen des Beweiswerts elektronischer Dokumente dar. Im achten Kapitel „Strafrecht“ erläutert *Heckmann* fallgruppenorientiert alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit computerbezogenen Straftaten stellen.

Das weiterhin Änderungen unterworfenen Internetrecht hat mit dem Werk von *Heckmann* eine solide Basis gefunden. Die aktuelle 2. Auflage ist in allen drei Ausgaben – papiergebunden, digital online oder digital offline – jedem zu empfehlen, der sich mit diesen Rechtsfragen befassen muss.

Jens *Gruhl*, Direktor des Amtsgerichts